

6

**Vorläufiger EXTRACT**

aus dem

**Reglement**

für die

Brauer, Brandweimbrenner, Bäcker,  
Mehlhändler und übrige Getraide-Consumen-  
ten, imgleichen für die Müller

die

Versteuerung des Malzes, Brand-  
weinschroots und Mehls

betreffend.



---

De Dato Berlin, den 28. März 1787.

---

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hofbuchdrucker.



Pal. 8 III, 2465



§. 1.  
**E**in jeder, welcher zum Brauen berechtigt ist, muß mit den Vorschriftenmäßigen Brau- und Darrgeräthschaften, ingleichen mit richtigen und gezeigten Brau-  
bötrichen, Tonnen und Säcken, versehen seyn.

§. 2.  
Die Brauer sollen sich richtigem, und nur solcher Gefäße bedienen, welche nach dem  
ihres Ortes eingeführten Gemäße gezeiget sind, und den bestimmten Inhalt nicht über-  
steigen.

§. 3.  
Die Säcke, worinne das Malz zum Schroten nach der Mühle gebracht wird, sol-  
len sämtlich zu 2. und 4. Scheffel oder nach dem in einer oder andern Provinz üblichen  
Maasse eingerichtet, keine dergleichen aber, welche mehr oder weniger enthalten, zuge-  
lassen, und das Löragerewicht von einer jeden Sacksorte auf der an der Mülhewage zu  
affigirten Wagentabelle bestimmt werden.

In den Wagentabellen soll bestimmt werden, was das Malz und harte Getraide  
nach Unterschied der verschiedenen Getraidesorten bey Hinsendung nach der Mühle am Ge-  
wichte erhalten, und wie viel von dem Müller an geschrotenem Malze, Schrotte und  
Mehl im Gewichte wiederum zurückgeliefert werden müsse.

§. 4.  
Von dem ersten Junii dieses Jahres an, sollen bey sämtlichen Brauern die Bot-  
sche, Tonnen und Säcke vom Stadtcontroller, und wo dergleichen nicht vorhanden  
sind, vom Einnehmer mit Zusiehung eines Rathsmannes und eines besonders dazu in  
Eid und Pflicht zu nehmenden Bötrichvermessers überschlagen, revidiret, und die, nach  
der §. 2. gegebenen Vorschriften richtig befundene Tonnen und Säcke, ingleichen die Bö-  
triche und zwar letztere auf beiden Seiten mit dem Städtewappen und dem Namen des  
Eigentümers bezeichnet; die unrichtig befundene Tonnen und Säcke aber dem Eigen-  
thümer zurück gegeben und derselbe nicht eher zum Brauen gelassen werden, als bis sel-  
bige berichtigt sind.

§. 5.  
Jeder Brauer ist verpflichtet ein besonderes Buch zu halten, in welchem jedes Ge-  
träude von dem Aeltesten des Orts unter folgenden Rubriken

- 1) Tag, Monat und Jahr, wenn das Malz versenket worden,
- 2) Anzahl der Scheffel,
- 3) Betrag der bezahlten Gefälle,
- 4) Namen der Mühle oder des Müllers, wo das Malz verschroten worden,  
Angewesen, von dem Stadtcontroller aber, und wo dieser nicht vorhanden, von dem  
sonst zu diesem Geschäfte angewiesenen Aeltesten

5) den

- 5) den Tag und die Stunde wenn eingemesset worden,
- 6) der Tag der Fassung, und
- 7) die gezeigte Lounenzahl

bemerket werden muß.

§. 12.

Die von den Commern und Magistralen angesehene Mühlen-Wagebediente sollen zur Wahrnehmung des Allerhöchsten Acciseinteresse und Abwendung aller Unerschleife nicht nur besonders verpflichtet, sondern es soll auch bey den Mühlenwagen ein Acciseofficiant zu Controliertung des abzuwiegenden Getraides mit angestellt, und von denselben dieserhalb ein besonderes Register geführt werden. Demen Acciseamttern und Oberbedienten wird die Befugniß ertheilet, die von den Wagebedienten zu führende Register so oft sie es nöthig finden, nachzusehen, um die Malz, Schrotte, und Mehl-Accisegefälle dadurch zu controlliren.

§. 13.

Die Brauer müssen, bevor sie das Malz zur Mühle schicken

- a) die Scheffelzahl des abzuschrotenden Malzes,
- b) die Getraideart,
- c) die Mühle, auf welcher geschrotten worden, und
- d) die Anzahl der Säcke worin sie das declarirte Malzquantum zur Mühle bringen wollen,

bey dem Acciseamte declariren, und sogleich die Tarifmäßige Gefälle dafür entrichten.

§. 14.

Jeder Brauer darf nicht mehr noch weniger an Malz declariren als er zu dem vorzunehmenden Gebäude gebraucht, und nach der local-Brauordnung zu einem ganzen, halben, oder Viertelgebäude festgesetzt ist.

§. 15.

Der Brauer darf das Malz von verschiedenen Getraidearten nicht mit einander vermengen, sondern er muß jede Getraideart besonders declariren.

§. 16.

Die geschehene Declaration muß der Acciseeinnehmer in ein besonderes Declarationsregister eintragen, die entrichtete Gefälle gehöriges Deres in Einnahme stellen, und dem Acciseamte darüber eine Quittung ertheilen.

§. 17.

Demem Mühlenwage-Officianten wird ausdrücklich untersagt, weder Malz noch Getraide zum Schrotten oder Vermahlen ohne Vorzeigung einer Accisequittung zum Einwiegen anzunehmen.

§. 18.

Der Mühlen-Wagemelster und der dabey angestellte Acciseofficiant sollen genau darauf sehen, daß das Malz mit der Declaration übereinstimmend, auch nicht vermengt oder angefeuchet sey, auch ob die Zahl der Scheffel und die Säcke mit der Accisequittung übereinstimmend, und ob letztere gehörig gezeichnet sind?

§. 19.

Im Fall die Mühlenwage-Officianten eine Unrichtigkeit entweder in der declarirten Getraideart oder Scheffelzahl, oder daß die Säcke nicht gezeichnet sind, entdecken sollen, so müssen selbige das Malz sofort in Beschlag nehmen, und dem Acciseamte davon zur nöthigen Untersuchung Anzeige thun.

§. 20.

Alles Malz muß jederzeit trocken zur Wage gebracht und erst in der Mühle gemehlet werden. Derjenige Brauer, welcher dagegen handelt und genehmes oder vermengtes Malz zur Wage bringt, verfällt in die Reglementmäßige Strafe.

§. 21.

Alles Malz, Getraide, Mehl und Schrott, welches zur Mühlenwaage, es sey entweder zum Einwiegen in die Mühle, oder zum Auswiegen aus den Mühlen gebracht wird, müssen die Wageschaffanten gerichtlich und mit gehöriger Einnässigkeit abwiegen; widrigenfalls selbige Reglementsverstöße Bestrafung zu gewärtigen haben.

§. 22.

Jeder Steuerschuldige, welcher etwas zur Wage bringet und sich damit im Sommer von 6. bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1. bis 6 Uhr, im Winter aber, nemlich vom 1 Nov. bis den letzten Febr. von 8. bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1. bis 4 Uhr einfindet, muß sogleich und ohne den mindesten Aufschub abgefertiget, außer vorgedachter Zeit aber und am wenigsten in der Nacht bey Strafe nicht zur Wage angenommen werden.

§. 23.

Die Accisanten sind nach der Reihe, wie sie gekommen, abzufertigen.

§. 24.

Wenn die versickerte Scheffelzahl beim abwiegen mit dem in der Wagetabelle bestimmten Gewichte nach Abzug der Tara (das ist Gewicht der Sacke oder Gefäße) übereinstimmen; so muß der Wagemeister dem Brauer einen gedruckten Wagetettel ertheilen, und darinnen

- a) Jahr und Datum
- b) Rahmen des Brauers,
- c) die Scheffelzahl und Gertraldeart,
- d) Anzahl der Sacke,
- e) Das Gewicht zur Mühle, und
- f) Rahmen der Mühle, wohin es gehet,

abzudrucken, welcher dem Brauer, wenn zuverderst vorstehendes nebst der Nummer des vom Brauer produirten Nachrechnung in dem Mühlenwaage-Register unter der laufenden Nummer angemerket worden; zuzustellen; und demselben auch die Accissequittung zu rück zu geben ist.

§. 25.

Damit auch das Gewicht durch die Maßmeze nicht alterirret werde, soll dieselbe in den Orten, wo es bisher nicht gebräuchlich, nicht in natura genommen, sondern dem Müller nach dem couranten Preise und Localobskervanz bezahlet werden. Wo aber die Abgabe der Maßmeze in natura hergebracht ist, oder dergleichen noch concedirt werden müchte, muß alsdenn die Maßmeze nicht besonders zur Mühle gebracht, noch mit gemogen, sondern dem Gewichte des eingehenden Kornes zu addiret, und beim ausgehenden Gertralde wieder abgezogen werden. Ohne besondere Approbation soll dieses aber nicht statt finden.

§. 27.

Wenn die Differenz gegen das in der Mühlenwaage-Tabelle bestimmte Gewicht sich über 1 Pfund auf einen Scheffel Malz beläuft, muß der Mühlenwagemeister solches nicht pahirten lassen, sondern dem Accisamte davon sofort Anzeige thun, dieses aber mit einem Magistratsmitgliede den Umstand untersuchen und entscheiden, ob eine Uebermessung nöthig sey oder nicht?

§. 28.

Beträgt nun die Verschiedenheit des Gewichtes von dem zur Wage gebrachten Malze gegen die Wagetabelle über 2. bis 3 Pfund auf den Scheffel, so wird das Malz mit einem geeichten Scheffel übermessen, und wenn sich alsdenn findet, daß das Mehl, gewichte nicht durch die Bonität des Gertraldes, sondern durch Uebermaß verurfacht worden, so wird selbiges als eine intendirte Defraudation angesehen, und das Uebermaß des Malzes confiscirret. Das Malz muß trocken eingemessen, das Maß beim Messen glatt abge-



abgeschrien, und dafür auf jeden Scheffel trockenen Malzes eine halbe Meße an Küffelmaass genommen werden. Beim Ausgange aus der Stadt zur Mühle muß sowohl das Malz als der Acciseschein und Waagezettel dem Thorschreiber vorgezeigt werden.

§. 30. und 31.

Der Thorschreiber muß die Anzahl der Säcke nach dem Wage- und Acciszettel untersuchen und nachsehen, ob solche voll und geeicht sind. Wenn er alles richtig befunden, muß er den Inhalt des Accisescheins nebst dessen Nummer, ingleichen das in dem Waagezettel befindliche Gewicht in das Thorregister eintragen, das Datum des Ausgangs nebst der Thorregister Nummer auf den Rücken des Accisescheins attestiren und die Zettel dem Brauer hiernächst zurück geben; wenn er aber Unrichtigkeiten bemerkt, muß er solche sogleich dem Accisamte anzeigen.

§. 32.

Wenn die Mühlenwaage außerhalb dem Thore gelegen ist, so muß der Brauer sich mit dem verkauerten Malze und Vorzeigung des Acciszettels bei dem Thorschreiber melden, welcher solchen nachsiehet, und bey besondener Richtigkeit dem Ausgang, wie vorher vorgeschrieben worden, attestirt, der Mühlen-Waagemeister aber kein Malz zum Einwiegen annehmen, wenn nicht auf dem ihm zu producirenden Acciseschein der Ausgang vom Thorschreiber attestirt worden. Die Müller sollen auf dieses Reglement von ihrer Verlichtbarkeit mittelst Handschlags an Eides statt verpflichtet werden.

§. 33.

Jeder Müller muß für seine Leute und ihre Versehen einstehen, daher derselbe jedeszeit bey Contradictionen in die doppelte Strafe des Consumenten genommen werden wird.

§. 35.

Die Müller sollen weder Getraide noch Malze zum Vermahlen oder Verschrotten annehmen, wenn ihnen nicht der vom Thorschreiber attestirte Accise, ingleichen der Mühlen-Waagezettel nebst dem darinn bestimmten Malz, oder Getraidequantum zugleich eingehändigt wird.

§. 36.

Nach darf kein Müller sich untersehen, Getraide oder Malze anzunehmen, wenn der Acciszettel nicht ausdrücklich auf ihn gerichtet, und die darinn bemerkte Scheffelzahl oder Getraideart nicht zutrifft, die Anzahl und Qualität der benannten Säcke nicht übereinstimmt, oder letztere nicht Vorschriftenmäßig geeicht sind.

§. 37.

Er soll sich auch nicht untersehen, das zum Vermahlen beim Accisamte declarirte Getraide abzuschrotten, oder das zum Verschrotten declarirte Getraide zu vermahlen, sondern er muß schlechterdings nach der Anweisung und der auf dem Acciszettel befindlichen Declaration verfahren.

§. 38.

Wenn ein Müller entweder sich selbst oder durch seine Leute Contradictiones zu Schulden kommen läßt, soll er dafür hart bestraft werden.

§. 39.

Diese Bestrafung soll auch statt finden, wenn der Müller überführt wird, daß er das ihm ohne Accise, und Mühlen-Waagezettel zum Vermahlen oder Verschrotten überbrachte Getraide zwar nicht behalten, jedoch solches klos von sich genießen, und die schuldige Anzeige davon zu thun unterlassen habe.

§. 40.

Wenn das Malz oder Getraide nicht auf der declarirten Mühle untergebracht werden kann, muß solches beim Thorschreiber deponirt, ein anderer Accise-Schein gefordert, auch dem Waagemeister solches angezeigt werden. Zu Vermeidung dergleichen

Ausenthalen ist es aber notwendig, daß derjenige, welcher etwas zur Mühle bringen will, zuvor der Nachricht einsehe: ob der Müller solches annehmen kann und will?

§. 41.

In den Mühlen sollen jederzeit gleiche Tubben zu 1. 2 und 4 Scheffeln vorhanden seyn, damit bey den Mühlenrevisionen das verdächtige Getraide oder Schrot überschlagen werden kann.

§. 42.

Die Müller sollen gehalten seyn, das Getraide oder Malz, welches zusammen gehöret, besonders zu stellen, und an einem der Säcke die auf jede Parthie ertheilte Accise- und Mühlen-Wagezetteln anzufesteln.

§. 43.

So bald das Getraide oder Malz zum Vermahlen oder Verschrotten aufgeschüttet wird, sollen erwehnte Zettel an den Gang gekettet, wenn das Gemahl fertig ist, eingerissen, wieder an den Sack gekettet, und dem Maßgoss bey Abholung des Mehles oder Schrottes wieder zugestellet werden.

§. 44.

Wenn die Müller das vorgeschriebene nicht befolgen, haben sie dem Befinden nach harte Bestrafung zu gewärtigen.

§. 45.

Ist die Mühlenwaage vor der Stadt belegen, so wird das abgemahlne oder abgeschrotene Getraide, nebst dem vom Müller nach §. 43. eingerissenen Accise- und Mühlen-Wagezetteln sofort auf die Mühlenwaage zurückgebracht, und daselbst zurückgenogen. Auf diesen Mühlenwagen aber darf das Mühlen-Wagegeld nicht erhoben, sondern es muß solches der §. 51. ertheilten Vorschrift gemäß, wenn die Mühlenwaage der Accise gehöret, auf dem Accisamt bezahlet werden.

§. 46.

Der Mühlen-Wagemeister muß sodann das von der Mühle zurückgebrachte Mehl oder Schrot gehörig untersuchen, und wenn sich nichts bedenkliches dabei findet, solches genau abwiegen, das Gewicht im Mühlen-Wageregister nebst dem Loge, da solches zurück genogen worden, verzeichnen, hiernächst den eingerissenen Wagezettel zum Betrag des Mühlen-Wageregisters an sich nehmen, und das Rückgewicht auf dem eingerissenen Accisezettel zusamt dem Datum bemerken, sodann aber letztern dem Eigenthümer wieder zustellen.

§. 47.

Eine Differenz des Rückgewichts mit der Mühlen-Wagentabelle soll bis  $\frac{1}{2}$  W pro Scheffel mehr oder weniger nicht anwendet werden. Wenn aber der Unterschied größer ist, soll der Mühlen-Wagemeister das Schrot nicht verabfolgen lassen, sondern dem Accisamt davon Anzeige thun.

§. 48.

Findet sich bey der vorzunehmenden Untersuchung, daß das Maßschrot angefeuchtet worden, und daher das Mehrgewicht entstanden ist, so soll der Müller deshalb in Drey Theile Strafe genommen werden. Ist das Schrot aber trocken, und nicht zu erkennen, daß eine Intention zum defraudiren vorhanden, so soll das Mehrgewicht abgenommen, und dem Müller ohne Weitläufigkeit zugestellet, bey minderm Gewichte aber selbiger angehalten werden, dem Maßgoss den Betrag desjenigen, was nach dem Gewicht fehlt, nach dem Marktwert zu vergütigen; das Fehlende muß der Brauer sodann in Natura hinzufügen, weßhalb in solchem Fall der Wagemeister dem Maßgoss darüber ein Attest anzustellen und ihn an des Müllers Obrigkeit verweisen soll.

§. 49.

Wenn, wie vorgedacht, die Mühlenwaage außerhalb der Stadt belegen ist, so muß sich der Brauer bey dem Eingang im Thore mit den eingerissenen Accise-Zetteln bey dem

dem Hofschreiber melden, welcher das Malzschrot nochmals nachsiehet, das auf dem Accisezettel notirte Rückgewichte im Hofschreiber einträgt, den richtigen Eingang unter dem Rückgewichte auf dem Accisezettel bemerkt, und selbigen dem Brauer wieder zustellt.

§. 50.

Der Brauer ist schon gehalten, mit dem vorerwähnten Accisezettel, auf welchem das Hin- und Rückgewicht des declarirten Malzes, ingleichen den Tag, wenn dasselbe zur Mühle aus der Stadt gegangen, und an welchem es wieder zurück gekommen ist, annotirt worden, sich auf dem Accisaamte zu melden, und bei selbigem die festgesetzten Mühlen- und Wagegelber von den der Accise gehörigen Wagen zu entrichten.

§. 51.

Das Accisaamt muß beim Empfang des Accise- Zettels das Verfahren der Wage- Officianten und Hofsbediente gehörig prüfen, die entrichtete Mühlen- und Wagegebühren zur besondern Einnahme eintragen, den Accisezettel an sich nehmen, und dessen Inhalt in dem nach §. 3. von jedem Brauer zu producirenden Buche nebst den entrichteten Accise- und Mühlen- und Wagegebühren eintragen, und dem Brauer den Erlaubnißschein erteilen.

§. 52.

Hierdurch muß der Brauer dem Accisaamte declariren, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmischen will, welches sodann dem Stadtcontrolleur oder sonst dazu bestellten Accise- Officianten davon Nachricht zu erteilen hat.

§. 53.

Kein Brauer soll sich bey Strafe unterziehen, ohne diese Declaration vorher beim Accisaamte setzen zu haben, und ohne Beyseyn eines Accise- Officianten, einzumischen.

§. 54.

Der, beim Einmischen gegenwärtige Acciseofficiant muß zuvörderst die Braugefäße revidiren, ob sie im Vorschriftenmäßigen Stande und gehörig gezeichnet sind, hierdurch aber das Malzschrot gehörig in Augenschein nehmen, und nachsehen, daß nicht mehr und nicht weniger eingemischt werde, als verstatet worden und zu dem vorhabenden Bebraude nach Vorschrift der Brauordnung genommen werden muß.

§. 55.

Sobald die Einmischung geschehen, nimmt der Acciseofficiant den Erlaubnißschein, welchen das Accisaamt dem Brauer erteilt hat, und notiret im Braubuche desselben, den Tag und die Stunde, wenn die Einmischung geschehen ist.

§. 56.

Ohne besondere Dispensation soll kein Brauer sich unterziehen, ohne Beyseyn eines Acciseofficianten zu fassen, sondern es muß jederzeit bey Strafe einer von selbigen dabei zugegen seyn.

§. 57.

Weil aber der Aufenthalt beim Fassen des Bieres dem Getränke nachtheilig seyn kann, so soll der Acciseofficiant, welchem dieses Geschäft übertragen ist, sich sogleich nach erhaltener Nachricht in dem Brauhause einfänden, bey überführter Nachlässigkeit oder bestrafet werden.

§. 58.

Wenn Fassen muß der Officiant abermals die Braugefäße revidiren, und genau acht haben, daß nicht mehrere Lotten Bier, Halbbier und Cobent gezogen werden, als nach der local- Brauordnung und Observanz von dem verzeuerten Gebraude gezogen werden soll.

§. 59.

Es soll auch fernehin nicht anders, als zu ganzen, halben und Bieretgebräuden gebrauet, und dazu die nach jedes Dries besonderen Brauordnung, bestimmte Schweißzahl genommen werden.

Jedem Brauer wird nach der in den Brauordnungen jedes Ortes vorgeschriebenen Brauerverfassung und mit Bewilligung der Obrigkeit die Wahl frey gelassen, ob er doppektes, ordinaires oder Halbbier brauen will. Er muß aber solches bey Lösung des Accisezettels declariren, und kann nicht zu einer Zeit mehrere Sorten Bier brauen, sondern jedesmahl nur eine, nemlich die declarirte Art.

Die künstliche Verfertigung verschiedener Bierarten soll zwar an die festgesetzte Scheffel- und Lonnenzahl nicht gebunden seyn, jedoch in Absicht der Declaration des Abwiegens und Verschrotens soll dabey nach den obigen Vorschriften verfahren, und die Contravenienten, wie oben festgesetzt worden, bestraft werden.

Welcher Brauer sich bekommen läßt, von unversteuerter Malze heimlich zu brauen, oder mehr einzumischen, als versteuert worden, und hiernächst mehrere Lonnen zu ziehen, als ihm nach Verhältnis des versteuerten Gebraudes mit Inbegriff des Aufschüblers und Ewents nachgelassen ist, und dessen überfühet werden sollte, wird außer der jedesmaligen Confiscation des unversteueren oder zu viel gezogenen Bieres und Ewents noch besonders bestraft, und muß er in solchen Fällen auch für sein Gesinde einstehen.

Auch sollen diejenigen Brauer, welche heimlich Malz einbringen und sich dabey betreffen lassen, ebenmäßig bestraft werden.

Die Denuncianten, welche dergleichen Defraudationes erbeden, erhalten nicht nur die Hälfte des confiscirten Malzes oder Bieres, sondern auch die Hälfte der gesetzmäßigen Strafe.

Dieserigen, welche nicht zum Verkauf, sondern blos zur eignen Consumption brauen, sollen demohngeachtet der geordneten Formalität unterworfen seyn, und in Contravenionsfällen mit der vorhin festgesetzten Strafe belegt werden.

Alle Ermirte sollen eine freite Vergütung in denen Provinzen, wo selbige Reglementmäßig statt findet, erhalten, hiernächst aber, wenn sie brauen, den Brauordnungen jedes Ortes unterworfen seyn.

In Aufsehung dererjenigen Städte, welche den erforderlichen Bierbedarf von den Brauereien auf dem Lande nehmen, wird hierdurch festgesetzt, daß das vom Lande eingehende Bier nicht anders als in Vorschriftsmäßig geeichten Gefäßen eingelassen, und von selbigem die verordnete Accise-Gefälle beym Eingang erlegt werden soll.

Den Landmüllern wird bey 5 Rthl. Strafe für jeden Scheffel, untersagt, von städtischen Einwohnern Malz zum Schroten anzunehmen, es sey denn daß in ganz außerordentlichen Fällen von dem Accisamte des Ortes ein besonderer Erlaubnißschein ertheilt worden, in welchem Fall der Landmüller alles dasjenige zu beobachten hat, was vorstehend dem Städtischen Müller vorgeschrieben werden.

Wer geschrotenes Malz auswärts verkauft, muß solches nicht anders als in gehörig geeichten Säcken einbringen, dasselbe am Eingangsthor declariren, ein Verhältnismäßiges Pfand deponiren, hiernächst solches auf der Mühlenwaage abwiegen lassen, sodann bey dem Accisamte mit Vorzützung des Eingangs- und Mühlen-Wagezettels versteuern, und sein Pfand gegen Aushändigung der erhaltenen Accisequittung vom Thor-schreiber wieder zurückfordern.

§. 73.

In denjenigen Orten, wo noch keine Mühlenwagen befindlich sind, muß die Aufsicht auf die Brauer, Brandweimbrenner, Bäcker und Müller verdoppelt, und in den Mühlen, Tag vor Tag, die genauesten Nachsichten, auch dann und wann zur Nothzeit angeflehet, und das vorgeschickene Malz und Getraide mittelst den geübten Lubben abschlagen werden.

§. 74.

In solchen Städten muß jeder Brauer geübte Scheffel halten, und bevor er das Malz einfacket, solches dem Acciseamte anzeigen. Letzteres muß sodann einen zuverlässigen Officianten beordern, welcher beim Messen des Malzes zugegen seyn und die Sack, worinn solches geschüttet worden, versiegeln soll. Wann hiernächst die Gefälle beim Acciseamte berichtigt, und von demselben die Quittung darüber erteilt worden, kann der Brauer das in Säcken versiegelte Malz zur Mühle bringen. Beim Ausgange zur Mühle aus dem Thore muß der Thorschreiber die Sack nachsehen, und die daran befindliche Siegel in Augenschein nehmen, ob solche richtig und sich unversehrt befinden, übrigens aber den Ausgang, wie oben vorgeschrieben werden, auf den Rücken der Accisequitung attestiren. Den Müllern wird hierdurch auf das ernstlichste unter sagt, an solchen Orten, wo keine Mühlenwagen vorhanden sind, das Malz in keinen andern als versiegelten Säcken anzunehmen, widrigenfalls sie eben so, wie diejenigen Müller bestraft werden sollen, welche Malz ohne Vorzeigung des Waagezettels zum Verschrotten annehmen. Wenn das Malz abgeschrotten werden, müssen die dazu bestellten Accise-Beobachter selbiges mittelst den auf den Mühlen befindlichen gerichteten Käßeln oder Lubben wieder in die Sack einmessen, versiegeln, und wann solches zur Stadt zurückgebracht wird, die Siegel von den Thorbekienten recognoscirt und der richtig befundene Eingang attestirt werden.

§. 75.

Wenn die Mühlen innerhalb der Stadt belegen sind, so sind selbige mit Beobachtung vorstehender allgemeinen Vorschriften in der genauesten Aufsicht zu halten, und in großen Städten durch einen beständig gegenwärtigen Acciseofficianten, in kleineren Städten aber, des Tages mehrmalen unvermuthet zu revidiren.

Außer diesen Precautionen müssen da, wo Mühlenwagen vorhanden sind, die Sack, worinnan das Malz befindlich ist, nach geschetzener Zurückwiegung auf der Mühlenwaage versiegelt, und die Siegel allererst beim Einschießen, wenn selbige zuferdest nachgesehen, und richtig befunden worden, von dem Acciseofficianten wieder abgenommen werden. Wo aber keine Mühlenwagen vorhanden sind, geschieht diese Versiegelung der Sack, die Mühlen indgen im oder außerhalb der Stadt belegen seyn, beständig, und zwar gleich auf den Mühlen, und die Siegel werden gleichfalls von dem beim Einschießen gegenwärtigen Officianten wieder abgenommen. Kein Müller soll sich unversfangen von einer in der Stadt belegenen Mühle ohne Versen oder Veroriffen des Accise-Officianten, Schrott oder Wehl verabsolgen zu lassen, am wenigsten aber zur Nothzeit, als welches denselben hierdurch bey schwerer Käßbestrafung ein für allemal verbotzen wird.

§. 79.

Die Brandweimbrenner sollen sich sowol beim Magistrat als Acciseamte des Ortes melden, und zugleich anzeigen, wie viel Blasen sie gehen lassen wollen.

§. 80 und 81.

Vom 1. Junii dieses Jahres an, sollen sämtliche in jeder Stadt vorhandene Brandweinsblasen von einem Rathsmitsgliede und einem Accise- und Acciseofficianten revidiren, die nicht betriebene Blasen versiegelt, diejenigen aber, welche nach der Declaration der Eigenthümer künftighin zu gebrauchen, in Ansehung ihres Inhalts genau untersucht und demächst mit dem Stadtwappen und Nahmen des Eigenthümers bezeichnet werden.

§. 82.

Jeder Brandweinebrenner soll sich ein Buch halten, worin sein versteuertes Brandweinschrot nebst dem Datum der Versteuerung, Art des Getraides, Scheffelzahl, der Mühle, auf welcher solches geschrotet worden, dem Mühlenwage-Gewicht, und der entrichteten Accise- und Mühlenwage-Gefälle vom Kecksaumt eingetragen, auch die einge-messene Scheffelzahl vom Stadtkontrollur oder einem andern dazu bestellten Officianten, bemerkt werden muß.

§. 86.

Bei den Brandweinebrennen finden eben dieselben Vorschriften, als den Brauern gegeben worden, ihre Anwendung. So wie auch die §. 73. und 74. ertheilte Anweisung in denen Städten, wo keine Mühlenwagen vorhanden sind, bei dem zum Brandweine zu verschwendenden Getraide genau zu befolgen ist. Die Brandweinebrenner sowohl als Mülser werden also hierauf verwiesen, und sollen sie bei entdeckten Contraventions-Fällen eben so wie in Ansehung der Brauer verurtheilt, bestraft werden. Es ist auch den Brandweinebrennern so wenig als den Brauern erlaubt, ohne vorherige Declaration und ohne Beyseyn eines Accise-Officianten einzumischen oder Brandwein zu ziehen.

§. 87.

Nur darinn findet bey den Brandweinebrennern eine Ausnahme statt, daß selbigen nachgelassen wird, dasjenige Maßquantum, welches nach der besondern Verfassung des Orts zum Brandweinebrennen erforderlich ist, vorher mit hartem Getraide zu vermengen, und solches vermengt zur Mühlenwage zu bringen.

§. 88.

Wenn sich im Gewichte des Schrots und der Tabelle Verschiedenheit äußert, so wird nach den nemlichen Vorschriften verfahren, als solche §. 26. 27. 28. in Absicht der Brauer verordnet sind.

§. 89.

Derjenige Brauer, welcher zugleich Brandwein brennt, soll zu Verhütung unverschämlicher Defraudationen nicht von der heimlichen Getraideart trennen, wovon er brauet. Ferner soll derselbe nicht zu einer und derselben Zeit in demselben Hause zugleich brennen und brauen, sondern wenn er brauen will, davon 3 Tage vorher Anzeige thun, da so dann seine Brandweineblasen zuvor durch das Kecksaumt verriegelt werden müssen, worin ihm aber ein Getraide ohne seine Schuld gänzlich unerschlagen, so ist ihm nachzulassen, nach vorhergehender Declaration beim Kecksaumt und geschehener Nachzahlung der etwa mehr zu erlegenden Gefälle, solches zum Brennen zu verwenden.

§. 90.

Es soll zwar den Brandweinebrennern erlaubt seyn, auch von Früchten, Weinsäfen u. Brandwein zu brennen, nur müssen sie bey der Accise-Kante des Ortes die Concession jedesmal dazu nachsuchen, und das zum Brennen bestimmte Quantum demselben richtig anzeigen, welches sodann die declarirte Ingredienzlen durch den Stadt-Controllur beischreiben und versiegeln läßt, und, wenn solche in Gegenwart eines Accise-Officianten eingemessen worden, nach einem obdacht richtigen Verhältniß, die dabey zu ziehende Quartzahl berechnet, und dafür die Gefälle nach eben den Sätzen erheben, welche von dem in die Städte vom platten Lande eingehenden Brandwein zu erlegen sind.

§. 91.

Kein Bäcker, Mehlhändler oder Städteher Müller soll in regula neben seinem Gewerbe auch das Brandweinebrennen betreiben können.

§. 92.

Es soll auch den Brandweinebrennern kein Accise-Zettel auf Futtertschrot anders als auf vermengtes Getraide unterschiedener Gattungen, zu welchem in Gegenwart eines Accise-Officianten unter jedem Scheffel eine Meße Keinsamen untergemengt werden ist, ertheilt werden.



§. 94.

Kein fälscher Müller soll sich unterstehen, einem Mahlgaste aus der Stadt solch großes Mehl zu machen, als zum Brandweinbrennen zu gebrauchen ist.

§. 95.

Niemand Müller oder Bäcker erlaube, Stein- und Straubmehl, Mengel und schwarzes unreines Mehl an die Brandweinbrenner zu verkaufen, auch soll bey Strafe Niemand an selbige Funterschrot überlassen.

§. 96.

Die Landmüller sollen ohne Erlaubnißschein des Acciseamtes für keinen Einwohner in der Stadt Brandweinschrot machen.

§. 97.

Wie dem von auswärts eingehenden Brandweinschrot wird es eben so, wie in Ansehung des Malzes verordnet worden, gehalten.

§. 98.

Alle Handmühlen ohne Ausnahme sollet von nun an in Accisebaren Städten und Flecken abgeschafft werden.

§. 100.

Alles Gertrade, was in den Städten consumirt wird, ist zu versteuern, und sind dabey dieselben Vorschriften wie bey dem Malz und Schrot zu beobachten.

§. 101.

Die Bäcker, Mehlhändler, Stäcke- und Pudermacher, wie auch die Viehmäster sollen sich geordneter Säcke bedienen, und Bücher halten, weinlich die versteuerten Straßequanta vom Acciseamte einzutragen sind.

§. 102.

In den Städten, wo keine Mühlenwagen vorhanden sind, und vor der Hand nicht sogleich angelegt werden können, sind die Bäcker, Viehmäster u. verbauden, sich geordneter Tubben zu halten, und bey dem Einmessen in ihren Häusern, so wie in den Mühlen, eben den Formalitäten unterworfen, so in Absicht der Brauer und Brandweinbrenner vorgeschrieben worden. In Absicht der übrigen Consumenten wird festgesetzt, daß ihnen nicht eher einiges Mehl von den Mülern verabfolgt werden soll, bis solches vorher von den Acciseofficanten nachgesehen und richtig befunden ist. Die Säcke sind von den Acciseofficanten zu versiegeln, und erst beim Eingange in den Thoren oder in denen offenen Städten beim Acciseamte zu entsiegeln.

§. 103.

Denen Stäcke- und Pudermachern wird das Treten des Weizens untersagt.

§. 104.

Alles, was in Absicht der Differenz des Mühlen-Wagegenichtes gegen die Mühlen-Wageetabelle der unzulässigen Vermengung mehrerer verschiedenen Getreidearten, und des Abmahls auf Landmühlen ohne ausdehlichen Erlaubnißschein des Acciseamtes, ferwer der essirenden Maßsche in Natura, des Abmahls auf der beim Acciseamte declarirten Mühle u. s. w. bey dem Malze und Brandweinschrote festgesetzt worden, findet auch hier seine Anwendung.

§. 105.

Alles Mahlwert, welches vom Lande eingebracht wird, muß zur Mühlenwage gewogen und abgewogen, hiernächst aber auf dem Acciseamte durch Entrichtung der Tarifsmäßigen Accise, und Wagegefälle versteuert werden.

§. 106.

Die Stadtmüller können zwar auch fürs platte Land mahlen, sie müssen aber in diesem Fall alles Mahlwert in ihren Mühlen besonders sehen, und nichts annehmen, was nicht mit dem Namen des Dorfes und des Eigenthümers bezeichnet ist.

Wenn die Mühle in der Stadt liegt, muß der Mahlgast vom platten Lande sein Getraide, welches er zur Mühle bringen will, im Thore declariren, darüber einen Frey Zettel nehmen, sodann solches zur Mühlenmoge, und von da mit dem Mühlen-Wage Zettel zur Mühle bringen. Ist das Getraide abgemahlen, so muß er solches gleichfalls von der Mühle zurückholgen lassen, vom Aeise Antte einen Gratis-Papierschein nehmen, welcher am Thore nach vorheriger Revision des Gemahls zurückgenommen, und das Mehl alsdenn passirt wird. Da aber die Mahlgäste vom platten Lande keine Mühlen-Wagegefälle erlegen, so muß der Mühlen-Wagemeister dieserhalb besondere Annotations halten, und im Register jede Post mit dem Mühlen-Wagezettel und dem wegen des Ausgangs vom Thorschreiber attestirten Papierschein belegen.

In den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen soll das Stein- und Staubmehl, ingleichen das solchen Mühlen vom Landgemahl geliefer- Mehlern in einem unterm Beschluß des Mühlencontrolleurs befindlichen Kasten gesammelt und bey dessen Verkauf vom Müller versteuert werden.

Eine gleiche Besteuerung soll auch von allen städtischen Müllern, sie mögen inn- oder außerhalb der Stadt liegen, geschehen.

Sämmtliche Aeise-Officianten müssen ihr vorzüglichstes Augenmerk darauf richten, daß die den Müllern vorgeschriebene Modalitäten unausgesezt und auf das pünktlichste beobachtet werden, und zu dem Ende die Mühlen Tag und Nacht auf das genaueste revidiren.

Die Landmühlen sollen durch die anzusehende Mühlenbereiter beobachtet, und so oft als möglich revidiret, auch zum öftern zur Nothzeit das darinn befindliche Mehlwerk nachgesehen werden.

Berlin, den 1sten May 1787.

## Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

Köpfen. Engelbrecht. Hainchelin. v. Hoffstäd. v. Becker.



Bl. 8. 2465